

## **Hinweise zu den übernahmefähigen Bestattungskosten**

Die Ermittlung des sozialhilferechtlichen Bedarfs einer Bestattung richtet sich nach § 74 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Es können nur Kosten anerkannt werden, die unmittelbar der Bestattung dienen beziehungsweise mit der Durchführung der Bestattung untrennbar verbunden sind.

Die Höhe der anzuerkennenden Kosten beschränkt sich auf eine angemessene, würdige und ortsübliche Bestattung. Welche Kosten durch den Sozialhilfeträger übernommen werden, ist immer von einer Einzelfallentscheidung abhängig.

Folgende Positionen können im Einzelfall als **anererkennungsfähige Kosten** übernommen werden:

Kosten für

- den Sarg mit Decke und Kissen,
- die Urne,
- die Überführung (vom Sterbeort, zur Leichenhalle, zum Krematorium, zum Friedhof),
- die Rückführung der Urne,
- rituelle Waschungen (einschl. Waschräumenutzung),
- die Bekleidung für den Toten; das Sterbehemd,
- das Einbetten (einschl. Waschen und hygienischer Versorgung der Toten),
- die Leichenschau,
- die Träger (sowohl für die Überführung als auch zur Beisetzung),
- die Kosten/die Gebühren für das Krematorium,
- die Nutzung des Aufbewahrungsraumes/der Kühlzelle,
- die Friedhofsgebühren/Grabgebühren,
- die Nutzung des Verabschiedungsraumes des Bestattungsunternehmens,
- die Benutzung der Trauerhalle/die Kapellenbenutzung,
- die Gestellung von üblicher Dekoration in der Trauerhalle/des Verabschiedungsraumes wie z.B. Buchsbäume u. Kerzen (keine Kränze und zusätzliche Blumendekoration),
- den Trauerredner/die Trauerrednerin soweit angemessen,
- die musikalische Begleitung der Trauerfeier,

**Kosten, die nicht beeinflussbar sind** und grundsätzlich in der nachgewiesenen Höhe anerkannt werden können:

- Friedhofsgebühren
- Gebühren für das Krematorium
- Gebühren für Sterbeurkunden, Totenschein
- Gebühren für die Leichenschau
- Gebühren/Kosten für die Nutzung des Aufbewahrungsraumes, des Verabschiedungsraumes, der Trauerhalle
- Kosten für eine Grabplatte oder ein Grabkreuz, soweit vom Träger des Friedhofs vorgeschrieben

**Nicht zu den anerkennungsfähigen Kosten gehören die Kosten für:**

- die Bergung von Leichen
- die polizeiliche oder gerichtliche Sicherstellung einer Leiche im Leichenhaus
- besondere Nutzungsrechte (z.B. für ein Wahlgrab)
- Kränze
- zusätzliche Blumendekoration in der Trauerhalle/dem Verabschiedungsraum
- Todesanzeigen, Trauerkarten und Danksagungen
- die laufende Grabpflege
- ein eventuelles Kaffeetrinken oder Bewirtung nach der Beisetzung

**Hinweis:**

Falls Sie die Kosten der Bestattung möglichst niedrig halten müssen, weisen Sie das Bestattungsunternehmen darauf hin, dass es sich um eine sogenannte „Sozialbestattung“ handelt und Sie einen Antrag beim zuständigen Sozialamt stellen werden.

Sollten Sie noch Fragen haben, können Sie sich gerne telefonisch (05221/13-1228) oder per E-Mail ([Bestattungskosten@kreis-herford.de](mailto:Bestattungskosten@kreis-herford.de)) melden.